

Bericht
über die Sitzung des Stadtrates Hornbach
vom 12.12.2025

1. Vereinfachte Änderung 6 zum Bebauungsplan „Mühlacker, 2. Änderung“

Die 2. ganzheitliche Änderung zum Bebauungsplan Mühlacker ist seit dem Jahr 2020 in Kraft. Der Stadtrat hatte außerdem im Jahr 2020 die vereinfachte Änderung 4 zum Bebauungsplan Mühlacker als Satzung beschlossen. Weiterhin wurde im Jahr 2021 eine 5. Änderung angestoßen. Darin wurden die Neuaufteilung städtischer Grundstücke im Bereich der Einmündung Distelweg in den Hieronymus-Bock-Ring geregelt und die Baugrenze eines Grundstücks nach vorne verschoben. Nunmehr ist ein weiterer Bauherr eines noch unbebauten Grundstücks an die Stadt herangetreten. Aus Gründen der Nachhaltigkeit und Energieeffizienz möchte der Bauherr die Dachfläche des zukünftigen Gebäudes mit Photovoltaik bestücken. Hierzu ist eine Ausrichtung der Dachneigung nach Süden notwendig.

Der Bauherr hat deshalb die Änderung des Bebauungsplans mit dem Ziel der Verschiebung der Baugrenze nach hinten angeregt, um in einem vergrößerten Baufenster das Gebäude zu drehen und rechtwinklig zur Straße zu errichten. Die sich dann ergebende Dachfläche ist nach Süden ausgerichtet. Sofern der Stadtrat eine Änderung des Bebauungsplanes befürwortet, wäre zunächst der Änderungsaufstellungsbeschluss zu fassen. Die Änderung erstreckt sich lediglich auf die Festsetzung einer neuen Baugrenze für die Grundstücke Plan-Nr. 1338/20 und 1338/18.

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Mühlacker werden hierdurch nicht berührt. Gemäß § 13 BauGB kann die Gemeinde in diesem Fall das vereinfachte Verfahren anwenden, wenn die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura-2000-Gebiete) bestehen. Diese Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren liegen hier vor.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden, der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben oder wahlweise die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

1.1 Änderungsaufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat beschließt die vorbeschriebene Änderung des Bebauungsplanes „Mühlacker“ in der Fassung der 2. Änderung vom 14.04.2020 (Änderungsaufstellungsbeschluss). Ziel und Zweck der Planung ist die Verschiebung der hinteren Baugrenze. Die Änderung trägt die Bezeichnung: „Vereinfachte Änderung 6 zum Bebauungsplan Mühlacker“.

1.2 Abwicklung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Stadtrat beschließt, die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB abzuwickeln. Von der frühzeitigen Erörterung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wird der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben. Ebenfalls wird den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.

1.3 Zustimmung zum vorliegenden Planentwurf

Dem vorliegenden Entwurf der 6. Änderung wird zugestimmt.

2. Ehrung

In der Sitzung am 07.05.2025 hat der Stadtrat beschlossen, Herrn Reinhold Hohn zum Ehrenbürger der Stadt Hornbach zu ernennen.

Stadtbürgermeister Thomas Hohn würdigt den Einsatz von Reinhold Hohn als Ratsmitglied und Stadtbürgermeister und händigt ihm die Urkunde über die Ernennung zum Ehrenbürger der Stadt Hornbach aus.